

30.06.2015

Vorlage für die Sitzung des  
am 08.07.2015

## **Änderungsantrag**

der PIRATEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften zu Drucksache 18/2777**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur  
Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 18/2777) wird mit den folgenden Ände-  
rungen an Artikel 1 (Neufassung des Landesmeldegesetzes) angenommen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 2 entfällt.
- b) §§ 3 und 4 werden zu §§ 2 und 3.
- c) § 5 entfällt.
- d) §§ 6-11 werden zu §§ 4-9.

2. § 2 entfällt.

3. § 3 wird zu § 2.

4. § 4 wird zu § 3 und Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ruft eine der in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden Daten ab, so  
hat die Meldebehörde eine Protokollierung vorzunehmen. § 40 Abs. 3 BMG  
bleibt unberührt.“

5. § 5 entfällt.

---

6. §§ 6-9 werden zu §§ 4-7.

7. § 10 wird zu § 8 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich darf das Alter mitreisender Personen erhoben werden.“

8. § 11 wird zu § 9.

Begründung:

Zu Ziff. 2 (Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei):

Polizeilich zwangsweise erhobene Daten dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nicht für Zwecke der Auskunft über Alters- und Ehejubiläen zweckfremdet werden. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben seit ihrer Entschließung vom 05./06.10.1998 immer wieder gefordert, generell eine Einwilligung zur Voraussetzung solcher Datenweitergaben zu machen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Widerspruchsregelung wird vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht zur Kenntnis gelangen.

Zu Ziff. 4 (Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden):

Entsprechend der Stellungnahme des Unabhängigen Landesdatenschutzzentrums (Umdruck 18/4501) wird § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gestrichen. Das Bundesmeldegesetz sieht als bereits weitreichende automatisierte Zugriffsrechte von Eingriffsbehörden auf Meldedaten vor. Weitere Daten können im Einzelfall angefordert werden, wenn das zu konkreten Zwecken erforderlich ist. Ein automatisierter Zugriff über das bundesrechtlich vorgesehene Maß hinaus ist abzulehnen.

Stattdessen ist aus den Gründen der Stellungnahme des Unabhängigen Landesdatenschutzzentrums eine Protokollierung vorzusehen.

Zu Ziff. 5 (Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen ):

Die Begründung des Regierungsentwurfs legt die Erforderlichkeit dieser Datenübermittlung nicht überzeugend dar.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 38 Bundesmeldegesetz eine bundesweit gültige Abwägung getroffen, welche Daten öffentliche Stellen automatisiert abrufen dürfen. Es ist keine Besonderheit Schleswig-Holsteins ersichtlich, die es erforderlich machen würde, hierzulande über den bundesweiten Standard hinaus zu gehen.

§ 5 des Regierungsentwurfs geht weit über die in der Gesetzesbegründung genannten Fälle hinaus. Die Vorschrift ist nicht beschränkt auf Behörden, in deren Aufgabenumfang minderjährige Personen „involviert“ sind; im Übrigen sollen diese Behörden nach der Wertung des Bundesgesetzgebers eine manuelle Abfrage stellen, um die Sorgeberechtigten zu erfahren.

---

Der Wunsch nach einer korrekten Anrede rechtfertigt es nicht, über das Bundesmeldegesetz hinaus das Geschlecht einer Person allgemein zum automatisierten Abruf freizugeben. Es ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Stellen ein größeres Bedürfnis nach korrekter Anrede hätten als private Stellen, denen das Geschlecht im automatisierten Abruf ebenfalls nicht bekannt gegeben wird (§§ 44, 49 BMG). Die Anrede von Personen kann geschlechtsneutral erfolgen.

Zu Ziff. 7 (Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten ):

Da es bei der Kurtaxe üblich ist, Kindern Ermäßigungen zu gewähren, mag es erforderlich sein, das Alter mitgereister Personen zu erheben. Nicht ersichtlich ist hingegen, dass es zur Erhebung der Kurtaxe erforderlich wäre, auch Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten mitgereister Personen zu erheben.

Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion

## Anlage: Synopse

der Änderungen an Artikel 1 (Neufassung des Landesmeldegesetzes ):

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein	unverändert
(Landesmeldegesetz – LMG)	
Inhaltsübersicht	
§ 1 Meldebehörden	unverändert
§ 2 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei	entfällt
§ 3 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt	§ 2 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt
§ 4 Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden	§ 3 Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
§ 5 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen	entfällt
§ 6 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste	§ 4 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste
§ 7 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde	§ 5 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde
§ 8 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk	§ 6 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk
§ 9 Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	§ 7 Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
§ 10 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten	§ 8 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten
§ 11 Verordnungsermächtigungen	§ 9 Verordnungsermächtigungen
§ 1	unverändert
Meldebehörden	
(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), nehmen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.	
(2) Meldebehörden sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen	

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
oder Amtsdirektoren oder in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.	
§ 2	entfällt
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei	entfällt
(1) Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilarrinnen und Altersjubilaren und Ehepaaren, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten übermittelt die Meldebehörde der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zwei Monate vor Vollendung des 90., 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie aus Anlass des 50., 60., 65., 70., 75. und jedes weiteren Ehejubiläums oder Lebenspartnerschaftsjubiläums folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare:	entfällt
1. Vor- und Familiennamen,	entfällt
2. Doktorgrad,	entfällt
3. Ordens- oder Künstlernamen,	entfällt
4. Tag der Geburt,	entfällt
5. Staatsangehörigkeiten	entfällt
6. Anschrift.	entfällt
Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.	entfällt
(2) Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.	entfällt

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
(3) Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses sowie jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.	entfällt
§ 3	§ 2
Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt	unverändert
Zur Sicherung des Steueraufkommens übermittelt die Meldebehörde gemäß § 136 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), dem zuständigen Finanzamt nach einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten:	
1. Vor- und Familiennamen,	
2. frühere Namen,	
3. Tag und Ort der Geburt,	
4. letzte Anschrift im Inland und	
5. Zuzugsanschrift im Ausland.	
§ 4	§ 3
Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden	unverändert
(1) Die Meldebehörde hat Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG über die in § 38 Absatz 1 und 3 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln	(1) Ruft eine der in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden Daten ab, so hat die Meldebehörde eine Protokollierung vorzunehmen. § 40 Abs. 3 BMG bleibt unberührt.
1. bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland,	entfällt
2. zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter	entfällt

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
a) Familienname,	entfällt
b) Vornamen,	entfällt
c) Doktorgrad,	entfällt
d) Anschrift,	entfällt
e) Geburtsdatum,	entfällt
f) Geschlecht sowie	entfällt
g) Sterbedatum,	entfällt
3. Religionszugehörigkeit,	entfällt
4. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft,	entfällt
5. zur Ehegattin oder zum Ehegatten oder zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner	entfällt
a) Familienname,	entfällt
b) Vornamen,	entfällt
c) Geburtsname,	entfällt
d) Doktorgrad,	entfällt
e) Geburtsdatum,	entfällt
f) Geschlecht,	entfällt
g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie	entfällt
h) Sterbedatum.	entfällt
(2) Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern und zur Fortschreibung von Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen übermittelt die Meldebehörde der Polizeibehörde in Schleswig-Holstein anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung und eines Sterbefalles folgende Daten:	unverändert
1. Vor- und Familiennamen,	
2. frühere Namen,	

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
3. Ordens- oder Künstlernamen,	
4. Tag und Ort der Geburt,	
5. Geschlecht,	
6. Staatsangehörigkeiten,	
7. Anschriften und	
8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.	
Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die frühere Anschrift und weitere Anschriften, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift und weitere Anschriften sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird oder die nicht als Vermisste oder Unfallopfer gesucht werden oder über die keine Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen vorliegen, sind unverzüglich zu löschen.	
§ 5	entfällt
Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen	entfällt
Die Meldebehörde hat anderen als in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über die in § 38 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln:	entfällt
1. Geschlecht,	entfällt
2. zur gesetzlichen Vertretung:	entfällt
a) Art der gesetzlichen Vertretung,	entfällt
b) Familienname,	entfällt
c) Vornamen,	entfällt
d) Doktorgrad,	entfällt
e) Anschriften.	entfällt

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
§ 6	§ 4
Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste	unverändert
Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von	
1. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),	
2. Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, und	
3. der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), übermittelt die Meldebehörde dem Landesamt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Person folgende Daten:	
1. Vor- und Familiennamen,	
4. frühere Namen,	
5. Ordens- oder Künstlernamen,	
6. Tag und Ort der Geburt,	
7. Geschlecht,	
8. gegenwärtige Anschriften und	
9. Sterbetag.	

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
§ 7	§ 5
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde	unverändert
Zur Mitteilung der Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), eintreten kann, übermittelt die Meldebehörde der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens bis zum zehnten Tag jeden Kalendermonats für Personen, die im folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden folgende Daten der betroffenen Person:	
1. Vor- und Familiennamen,	
2. frühere Namen,	
3. Tag und Ort der Geburt,	
4. Geschlecht,	
5. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Wohnung im Inland,	
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,	
7. Staatsangehörigkeiten einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann und	
8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.	
§ 8	§ 6
Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk	unverändert
(1) Die Meldebehörde übermittelt dem	

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
<p>Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder der nach § 10 Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünftehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 16. Dezember 2011, GVOBl. Schl.-H. S. 345) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Einziehung der Rundfunkbeiträge nach § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner:</p>	
1. Vor- und Familiennamen,	
2. frühere Namen,	
3. Doktorgrad,	
4. Tag der Geburt,	
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,	
6. Tag des Ein- und Auszuges,	
7. Familienstand, nur bei einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft,	
8. Sterbetag.	
<p>Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.</p>	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Datenübermittlungen auf Ersuchen.	
<p>(3) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt zu ermitteln, welcher der Beitrag zusteht. Der Norddeutsche Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechnete Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung von den Daten Kenntnis erhalten und nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach ihrer</p>	

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
Übermittlung.	
§ 9	§ 7
Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	unverändert
(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 1 und 2 BMG folgende Daten auch regelmäßig übermitteln:	
1. frühere Namen und	
2. Staatsangehörigkeiten der Familienmitglieder sowie	
3. Ordnungsmerkmal des Mitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.	
(2) Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG trifft das Ministerium für Inneres auf Empfehlung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.	
(3) Erfolgt seitens öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eine Datenübermittlung über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person, speichern die Meldebehörden diese Daten.	
§ 10	§ 8
Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten	unverändert
(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabenerhebung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke	(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabenerhebung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
übermittelt werden. Zusätzlich dürfen der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum mitreisender Personen erhoben werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen.	übermittelt werden. Zusätzlich darf das Alter mitreisender Personen erhoben werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen.
(2) Für Zwecke der Beherbergungsstatistik dürfen die auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1, 4, Nummer 4 beschränkt auf das Geburtsjahr, 6 und 7 BMG, Nummer 7 jedoch ohne die Angabe zur Staatsangehörigkeit, erhobenen Daten verwendet werden. Der Gast ist hierauf im Meldeschein hinzuweisen.	unverändert
(3) Zur eindeutigen Zuordnung für die Tourismusabgabe sind auf dem besonderen Meldeschein der Name und die Anschrift der Beherbergungsstätte sowie eine vorhandene Wohnungsnummer durch den Beherbergungsbetrieb anzugeben.	unverändert
§ 11	§ 9
Verordnungsermächtigungen	unverändert
(1) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:	
1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 23 Absatz 1 BMG), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG,	
2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 28 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,	
3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 30 Absatz 1 BMG und die Anzahl der Ausfertigungen,	
4. die Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für standardisierte	

---

Regierungsentwurf	Änderungsantrag
Datenübermittlungen und die zentrale Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister und	
5. die Durchführung landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 36 BMG.	
(2) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, Form und Verfahrensvorschriften für Anmeldungen und Datenübermittlungen zu regeln.	